

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 32.4 Abt. Allgemeine Ordnungsangelegenheiten Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG 30 RECHTSAMT 32 ORDNUNGSAMT	Nr.	VO/2021/4012 öffentlich
	Datum:	13.07.2021
	Verfasser/-in:	Tarras, Sophie
2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Hansestadt Wismar vom 29.06.2015		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	04.10.2021	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	13.10.2021	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	28.10.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die in der Anlage 3 aufgeführte 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Hansestadt Wismar vom 29.06.2015, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 04.10.2017.

Begründung:

In der Sitzung vom 23.02.2017 beschloss die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar, nach vorausgegangener Ausschreibung, die Unterbringung und niedrigschwellige Betreuung von Obdachlosen ab dem 01.01.2018 an die Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg gGmbH zu vergeben.

Gemäß Nummer 9 der Leistungsbeschreibung der Öffentlichen Ausschreibung ÖA 73/16 waren die vom Bieter abgeforderten Preise, welche alle Kalkulationselemente enthalten mussten, Festpreise bis zum 31.12.2018. Danach ist die Zahlung an die Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg gGmbH jährlich im Januar an die Preisentwicklung anzupassen. Gemessen wird diese anhand der jahresdurchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland für das laufende Kalenderjahr.

Der steigende Preisindex (2019: + 1,80 % ; 2020: + 1,40 % ; 2021: + 1,70 %) fordert somit eine Anpassung der Gebührenkalkulation und Änderung der Gebührensatzung um 4,90 %. Diese prozentuale Preissteigerung ist in der Gebührenkalkulation in der Anlage 5 berücksichtigt worden.

Die Benutzungsgebühr wurde entsprechend neu kalkuliert und beträgt nunmehr 491,42 € pro Monat je zugewiesenem Platz. Die Gebührenkalkulation ist der Vorlage als Anlage 5 beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	12201.4629210	Ertrag in Höhe von	1.000,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	12201.6629000	Einzahlung in Höhe von	1.000,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Für die Haushaltsplanung wird die Anpassung der Benutzungsgebühr entsprechend berücksichtigt.

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

In der Haushaltsplanung wird dies entsprechend berücksichtigt.

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
--	---

	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
x	Vorgeschrieben durch: SOG M-V

Anlage/n:

Anlage 1_Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Hansestadt Wismar

Anlage 2_1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Hansestadt Wismar

Anlage 3_2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Hansestadt Wismar

Anlage 4_Synopse

Anlage 5_Gebührenkalkulation

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Veröffentlicht am: 30.06.2015

In Kraft ab: 01.07.2015

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Hansestadt Wismar

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) und des § 7 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Hansestadt Wismar hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung vom 25.06.2015 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist die in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesene Person.
- (2) Mehrere, als Gemeinschaft eingewiesene Personen, haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der tatsächlichen Inanspruchnahme einer Obdachlosenunterkunft oder dem in der Einweisungsverfügung bestimmten Termin.
- (2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.
- (3) Zur Zahlung der Gebühren ist ferner jeder verpflichtet, wem bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft vor Ort gestattet wurde.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem nach § 4 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Hansestadt Wismar bestimmten Zeitpunkt.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte werden einheitlich erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird pauschal je Person erhoben.
- (3) Für die Obdachlosenunterkünfte werden Benutzungsgebühren in Höhe von 699,57 € pro Monat je zugewiesenem Platz festgesetzt.
- (4) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, beträgt die Gebühr für jeden Tag der Unterkunftsbereitstellung 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühren.
- (5) Sofern die Hansestadt Wismar obdachlose Personen in Wohnungen Dritter einweist, entspricht die Benutzungsgebühr der Höhe der Nutzungsentschädigung, die die Hansestadt Wismar an

den Eigentümer der Wohnung aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses zu zahlen hat. Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind jeweils zum 3. eines Monats im Voraus fällig.
- (2) Wird eine Unterkunft während des laufenden Monats zugewiesen, so ist die Gebühr bis zum 5. Tag nach der Einweisung anteilig für die verbleibenden Tage des Monats zu entrichten.

§ 6

Sprachformen

Soweit hier Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Wismar, den 29.06.2015

Dienstsiegel

gez.

Michael Berkhahn

1. Stellvertreter des Bürgermeisters

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Veröffentlicht am: 18.12.2017

In Kraft ab: 01.01.2018

1. Änderungssatzung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Hansestadt Wismar vom 29.06.2015

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) und des § 7 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Hansestadt Wismar hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung vom 28.09.2017 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Für die Obdachlosenunterkünfte werden Benutzungsgebühren in Höhe von 468,46 € pro Monat je zugewiesenem Platz festgesetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Wismar, den 04.10.2017

Dienstsiegel

gez.

Thomas Beyer
Bürgermeister

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

2. Änderungssatzung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Hansestadt Wismar vom 29.06.2015, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 04.10.2017

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) und des § 7 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Hansestadt Wismar vom 29.06.2015, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 09.11.2015, hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung vom beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 4 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Hansestadt Wismar vom 29.06.2015, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 04.10.2017, wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für die Obdachlosenunterkünfte werden Benutzungsgebühren in Höhe von 491,42 € pro Monat je zugewiesenem Platz festgesetzt.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Wismar, den Dienstsiegel

Thomas Beyer
Bürgermeister

Synopsis

§ 4 Abs. 3 – Alt (1. Änderungssatzung)	§ 4 Abs. 3 – Neu (2. Änderungssatzung)
(3) Für die Obdachlosenunterkünfte werden Benutzungsgebühren in Höhe von <u>468,46 €</u> pro Monat pro zugewiesenem Platz festgesetzt.	(3) Für die Obdachlosenunterkünfte werden Benutzungsgebühren in Höhe von <u>491,42 €</u> pro Monat pro zugewiesenem Platz festgesetzt.

Gebührenkalkulation

		Jahreskosten	
Personalkosten	Gesamt: 100.756,77 €	25.189,19 €	hier 25 % = unterkunftsbezogene Kosten*
Sachkosten		1.961,71 €	
Miete		18.189,66 €	
Ausstattung		1.835,71 €	
Gesamt:		47.176,27 €	
Plätze in der OLUK:		10	
voraussichtliche Auslastung: 80 %		8	
Benutzungsgebühr pro Person pro Tag:		16,38 €	
Benutzungsgebühr pro Person pro Monat:		491,42 €	

* Ansatzfähig sind nur unterkunftsbezogene Kosten und nicht personenbezogene Kosten. Unterkunftbezogene Kosten sind solche, die im Rahmen des lfd. Betriebes und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Einrichtung anfallen sowie solche, die durch bestandserhaltene Maßnahmen verursacht werden.

Die übrigen 75 % der Personalkosten i.H.v. 75.567,58 € sind jährlich von der HWI zu tragen.